Nutzungsordnung der Reitanlage Rosenhof Watzhahn

(in Verbindung mit der Reitgemeinschaft Rosenhof Watzhahn)

---

§1 Grundsatz und Hausrecht

Die Reitanlage Rosenhof Watzhahn ist eine private Anlage im Eigentum der Familie Albus.

Die Nutzung der Anlage durch Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt ausschließlich im Rahmen dieser Nutzungsordnung sowie der jeweils geltenden Stall-, Betriebs- und Sicherheitsregelungen.

Die Mitgliedschaft im Verein begründet keinen Anspruch auf Nutzung der Reitanlage.

Das Hausrecht obliegt ausschließlich der Familie Albus sowie deren beauftragten Personen. Den Anweisungen ist jederzeit Folge zu leisten.

Die Sicherstellung des laufenden Stallbetriebs, des Tierwohls sowie der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Anlage hat stets Vorrang vor allen sonstigen Nutzungen.

---

§2 Nutzungsberechtigte Personen

Zur Nutzung der Anlage sind ausschließlich berechtigt:

1. Einsteller des Rosenhofs im Rahmen ihres Einstellvertrages
2. Vereinsmitglieder mit ausdrücklich erteilter Nutzungsfreigabe
3. Gastreiter nach vorheriger Zustimmung
4. Trainer, Kursleiter und beauftragte Personen nach gesonderter Vereinbarung

Die Nutzungsfreigabe erfolgt durch die Familie Albus oder eine beauftragte Person. Sie ist jederzeit widerruflich und kann inhaltlich beschränkt werden.

---

§3 Vorrang von Einstellern und Betriebsabläufen

Die Einsteller des Rosenhofs sowie sämtliche betrieblichen Belange der Anlage haben jederzeit Vorrang.

Dies gilt insbesondere für:

- Reithallen
- Außenplätze
- Stallbereiche
- Weiden und Paddocks
- Führanlagen und sonstige Einrichtungen
- Park- und Zufahrtsflächen

Vereinsangebote sowie externe Nutzungen sind so zu organisieren, dass der laufende Betrieb nicht beeinträchtigt wird.

---

§4 Nutzung durch externe Vereinsmitglieder

Externe Vereinsmitglieder (ohne eingestalltes Pferd am Rosenhof) dürfen die Anlage ausschließlich im Rahmen der erteilten Nutzungsfreigabe nutzen.

Nutzungsordnung der Reitanlage Rosenhof Watzhahn

(in Verbindung mit der Reitgemeinschaft Rosenhof Watzhahn)

Ein Anspruch auf Nutzung, bestimmte Nutzungszeiten oder Gleichstellung mit Einstellern besteht nicht.

Die Nutzung kann insbesondere beschränkt werden auf:

- feste Nutzungszeiten
- vorherige Anmeldung
- bestimmte Nutzungstage
- Teilnahme an Kursen oder Trainingseinheiten
- Zahlung von Nutzungsentgelten
- saisonale oder betriebsbedingte Einschränkungen

Die Nutzungsfreigabe kann jederzeit widerrufen werden.

---

§5 Gastreiter

Gastreiter dürfen die Anlage nur nach vorheriger Zustimmung der Familie Albus oder einer beauftragten Person nutzen.

Es kann eine Gastreitergebühr erhoben werden. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.

---

§6 Gesundheits- und Impfbestimmungen

Zum Schutz aller Pferde dürfen nur gesunde Tiere die Anlage betreten.

Für alle extern auf die Anlage verbrachten Pferde ist ein gültiger Impfschutz gemäß den jeweils aktuellen Vorgaben des Rosenhofs nachzuweisen.

Dies umfasst derzeit insbesondere:

- Influenza
- Herpes (EHV)

Bei Krankheitsverdacht, ansteckenden Erkrankungen oder fehlendem Impfnachweis kann der Zutritt zur Anlage untersagt werden.

---

§7 Sicherheit und Verhalten

Auf der gesamten Anlage ist gegenseitige Rücksichtnahme zwingend erforderlich.

Insbesondere gilt:

- Den Anweisungen der Familie Albus, des Anlagenpersonals oder beauftragter Personen ist Folge zu leisten
- Kinder und Hunde sind zu beaufsichtigen
- Fahrzeuge dürfen nur auf ausgewiesenen Flächen abgestellt werden
- Mist, Müll und sonstige Hinterlassenschaften sind unverzüglich zu entfernen
- Beschädigungen sind unverzüglich zu melden

Nutzungsordnung der Reitanlage Rosenhof Watzhahn

(in Verbindung mit der Reitgemeinschaft Rosenhof Watzhahn)

§8 Nutzung der Reitflächen

Beim Reiten gilt gegenseitige Rücksichtnahme. Es sind die allgemein anerkannten Bahnregeln einzuhalten.

Bei starkem Betrieb, Unterricht, Veranstaltungen, Pflegearbeiten oder aus betrieblichen Gründen können einzelne Anlagenteile zeitweise eingeschränkt oder gesperrt werden.

---

§9 Haftung

Das Betreten und die Nutzung der Anlage erfolgen auf eigene Gefahr, soweit gesetzlich zulässig.

Die Haftung der Familie Albus sowie ihrer Erfüllungsgehilfen für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt.

Für mitgebrachte Pferde, Fahrzeuge, Ausrüstung oder Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

Der Tierhalter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch sein Pferd verursacht werden.

---

§10 Verstöße und Nutzungsuntersagung

Bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung, die Stallordnung oder gegen Anweisungen der Familie Albus oder beauftragter Personen kann die Nutzung der Anlage zeitweise oder dauerhaft untersagt werden.

Die Familie Albus ist berechtigt, im Rahmen ihres Hausrechts ein Hausverbot auszusprechen.

Vereinsrechtliche Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.

---

§11 Änderungen der Nutzungsordnung

Änderungen dieser Nutzungsordnung erfolgen durch die Familie Albus als Eigentümer der Reitanlage.

Der Verein kann ergänzende Regelungen für seine Mitglieder beschließen, soweit diese dieser Nutzungsordnung nicht widersprechen.

---

§12 Inkrafttreten und Anerkennung

Diese Nutzungsordnung tritt am 02.05.2026 in Kraft.

Mit Betreten und Nutzung der Reitanlage wird diese Nutzungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung anerkannt.